

414.417.2

Reglement der Pädagogischen Hochschule Zürich zum kantonalen Stufenumstieg Sekundarstufe I

(vom 11. Juni 2012)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. f des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck § 1. Dieses Reglement regelt den Studiengang zum Erwerb eines kantonalen Zertifikats für die Sekundarstufe I für Primarlehrpersonen mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung.

Verhältnis zu den Vorschriften für den Regelstudien-
gang § 2. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die für den Regelstudien-
gang Sekundarstufe I anwendbaren Vorschriften sowie das Reglement zum Erwerb eines zusätzlichen Stufendiploms an der Pädagogischen Hochschule Zürich.

B. Studium

Zulassung § 3. Zum Studium zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die:

- über ein altrechtliches Diplom als Primarlehrerin oder Primarlehrer verfügen,
- während mindestens sechs Jahren an der Volksschule unterrichtet und
- einen qualifizierten Nachweis erfolgreicher Unterrichtstätigkeit vorweisen können.

Studiengebühr § 4. ¹ Die Studiengebühr richtet sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule².

² Für Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons legt die Hochschulleitung eine kostendeckende Studiengebühr fest.

§ 5. ¹ Der Studiengang umfasst 42 Kreditpunkte. Das Studium kann berufsbegleitend zu einer Lehrtätigkeit, vorzugsweise auf Sekundarstufe I, absolviert werden. Studienaufbau

² Die Absolvierung der berufsintegrierten Module setzt eine gleichzeitige Unterrichtstätigkeit im entsprechenden Fach auf der Sekundarstufe I voraus.

³ Die Ausbildung findet sowohl im Rahmen von einzelnen Veranstaltungen als auch in Blockwochen statt, wobei beide Unterrichtsformate innerhalb von fixen Zeitfenstern angelegt sind.

§ 6. ¹ Der Studiengang setzt sich aus folgenden Fächern zusammen: Fächer

- a. Deutsch,
- b. Mathematik,
- c. Geschichte,
- d. Geografie,
- e. Bildnerisches Gestalten.

² In begründeten Ausnahmefällen können andere Fächer aus dem Fächerprofil des Regelstudiengangs Sekundarstufe I gewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit beschränkt sich auf Fächer, die im Rahmen von Ergänzungsstudien angeboten werden.

³ Die Wahl eines anderen Fachs kann eine Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

⁴ Jeder Ausweis über eine Lehrbefähigung für ein Fach der Sekundarstufe I (Fachdiplom) kann ein Fach gemäss Absatz 1 ersetzen.

§ 7. Ein Eignungsverfahren findet nicht statt. Eignungsverfahren

§ 8. Der Studienplan legt die für den Studiengang erforderlichen Module fest. Mit dem Bestehen der Module sind die Studienanforderungen erfüllt. Abschlussprüfungen sind keine abzulegen. Studienanforderungen

§ 9. ¹ Das Studium wird mit einem kantonalen Zertifikat abgeschlossen. Abschlussurkunde

² Die Zertifikatsurkunde enthält:

- a. die Personalien der Absolventin oder des Absolventen,
- b. die Überschrift: «Zertifikat für die Sekundarstufe I des Kantons Zürich»,
- c. die Liste der absolvierten Fächer,
- d. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors sowie der Abteilungsleitung.

³ Zusätzlich zum Zertifikat wird eine Studienbestätigung ausgestellt. Darin werden die besuchten Module und Kreditpunkte ausgewiesen.

C. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 10. Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2012 in Kraft und wird in der kantonalen Gesetzessammlung und im Intranet publiziert.

Geltungsdauer § 11. ¹ Dieses Reglement gilt bis Ende Frühlingsemester 2018. Eine Zulassung erfolgt letztmals für das Herbstsemester 2016/17.

² Für Studierende, die ihr Studium bis zum Aufhebungszeitpunkt nicht beendet haben, behält es bis zum Studienabschluss Gültigkeit.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule
Zürich

Der Rektor:
Prof. Dr. Walter Bircher

Rechtskraft und Inkrafttreten

Das Reglement der Pädagogischen Hochschule Zürich zum kantonalen Stufenumstieg Sekundarstufe I vom 11. Juni 2012 ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2012 in Kraft ([ABI 2012, 1251](#)).

¹ [LS 414.10.](#)

² [LS 414.20.](#)